Umstellung auf Homeoffice: Produktiv arbeiten und das Ansteckungsrisiko minimieren

Liebe Mandanten und Partner der AWI TREUHAND,

auch Unternehmen können dazu beitragen, die Ansteckungskurve flach zu halten und Maßnahmen gegen das Ansteckungsrisiko einzuleiten. Vor allem digital transformierte Firmen haben ein Werkzeug zur Hand, das von großer Bedeutung ist: das Homeoffice. China und Italien machen es vor: #iorestoacasa bzw. #stayathome. Doch wer trägt die Kosten und wie wirkt sich ein Arbeitszimmer auf die Steuer aus?

Wer trägt die Kosten für einen Homeofficearbeitsplatz?

Grundsätzlich trägt der Arbeitgeber alle Aufwendungen, die der Arbeitnehmer für seine Arbeit - auch im Homeoffice - tätigt. Das gilt beispielsweise für

- Kommunikationskosten (Telefon usw.)
- Büromaterial.

Es können aber auch abweichende Regelungen getroffen werden, so zum Beispiel, dass der Arbeitnehmer eigene Geräte auf eigene Kosten benutzt. Solche Regelungen sollten unbedingt schriftlich vereinbart werden.

Kosten für das Arbeitszimmer in Ihrer privaten Einkommensteuer ansetzen!

Steht jemandem für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, kann er die Aufwendungen für ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Höhe von 1.250 Euro im Veranlagungsjahr als Werbungskosten (Selbständige als Betriebsausgaben) geltend machen.

- **Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist der volle Höchstbetrag von 1.250 Euro auch dann zu berücksichtigen, wenn das häusliche Arbeitszimmer nicht für das ganze Jahr genutzt wird, sondern beispielsweise nur für die Zeit, in der man wegen des Coronavirus zu Hause arbeitet.**
- Ein unbeschränkter Abzug ist nur zulässig, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Die Voraussetzungen sind dann jedoch zeitanteilig zu prüfen, d. h. Aufwendungen von mehr als 1.250 Euro können in diesem Fall nur berücksichtigt werden, soweit sie auf den Zeitraum entfallen, in dem man zu Hause arbeitet.

Welche Kosten können angesetzt werden?

Zu den abzugsfähigen Aufwendungen für ein Arbeitszimmer zählen z. B.

- die anteiligen Aufwendungen für Miete bzw. die Gebäude-Abschreibung sowie Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung,
- anteilige Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes oder der Eigentumswohnung dienen,
- anteilige Kosten für Energie, Wasser, Reinigung, Grundsteuer,
- anteilige Müllabfuhr- und Schornsteinfegergebühren,
- anteilige Gebäudeversicherungen,
- Renovierungskosten,
- Ausstattung des Zimmers (z. B. Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen, nicht aber Luxusgegenstände, wie zum Beispiel Original-Gemälde).

Wird das betroffene Zimmer in der Wohnung oder im Haus nicht ausschließlich als Arbeitszimmer genutzt, ist eine Aufteilung der Kosten in einen beruflichen und einen privaten Teil nicht möglich, wie der Große Senat des BFH klargestellt hat. Ein Abzug der Aufwendungen scheidet daher bei gemischt genutzten Räumen aus. Eine private Mitbenutzung von unter 10 % wird von den Finanzämtern derzeit allerdings noch als unerheblich angesehen.

Wir hoffen, dass wir einige vordringliche Fragen mit dieser Kurzdarstellung beantworten konnten.

Für weitergehende Fragestellungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Raab
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Julia Golling
Steuerberaterin

AWI TREUHAND Steuerberatungs GmbH & Co. KG

Ernst-Reuter-Platz 4 | 86150 Augsburg
Telefon: **+49 (0)821 90643-0** | eMail: **awi@awi-treuhand.de**